

Amt: Sportamt

AZ: 52.10

Vorlage Nr. 306/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Sportausschuss	21.11.2013	
Verwaltungsausschuss	17.12.2013	
Rat	19.12.2013	

Beschluss einer Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung

Der Sportausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 19.08.2013 empfohlen, für städtische und landkreiseigene Sporthallen ab 01.04.2014 ein Benutzungsentgelt zu erheben. Dieses soll aber nur 50% der vom Landkreis Hildesheim geforderten Nutzungsentschädigung betragen, die von der Stadt Alfeld (Leine) seit dem Jahr 2003 für die Einräumung der außerschulischen Nutzung (Vereinsnutzung etc.) laut Nutzungsvertrag zu zahlen ist.

Aus Haushaltskonsolidierungsgesichtspunkten wurde im ersten Schritt der Landkreis Hildesheim aufgerufen, auf die Erhebung von Sporthallennutzungsentschädigungen zu verzichten. Dieses ist bis dato nicht erfolgt, sodass der Alfelder Haushalt durch die Vereinsnutzung in Landkreishallen weiterhin mit durchschnittlich 55.000,- € p.a. belastet ist; Entgelte für stadtneigene Hallen wurden bisher nicht erhoben. Das Haushaltssicherungskonzept vom 11.09.2013 sieht eine Reduzierung dieser freiwilligen Leistung und eine teilweise Kompensation der Bewirtschaftungskosten der städtischen Sporthallen vor, die pro Jahr rund 110.000,- € betragen.

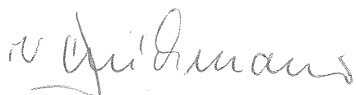
Durch die Einführung eines Sporthallenbenutzungsentgelts in der vorgenannten Größenordnung ist unter dem Aspekt einer bereits erfolgten Nutzungsoptimierung nach der jetzigen Hallenfrequenzierung mit jährlichen Einnahmen in Höhe von 38.000,- € zu rechnen.

Alle Sporthallen nutzenden Vereine wurden in den vergangenen Wochen in persönlichen Gesprächen über eine bevorstehende Entgelterhebung informiert. Alternativ wurde für städtische Hallen angeboten, die Hallen ins Vereinseigentum zu übernehmen oder Betriebsführungsverträge abzuschließen. Zur Zeit hat der TSV Brunkensen einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen und der MTV Röllinghausen Interesse an einem Abschluss bekundet.

Beiliegender Entwurf einer Entgeltordnung sieht 50% der Nutzungskosten pro Zeitstunde vor, die der Landkreis für die unterschiedlichen Hallenkategorien berechnet. Die städtischen Hallen wurden aufgrund ihrer Größe der Hallenkategorie "Gymnastikhalle" zugeordnet, sodass das Nutzungsentgelt 3,01 € pro Stunde beträgt. Eine Entgeltanpassung an die Preisentwicklung gemäß Verbraucherpreisindex ist über eine Klausel für Folgejahre vorgesehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt beiliegende Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung.“



Anlage: Entwurf einer Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung

Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine) und die Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim können Vereinen, Verbänden, und Betriebssportgruppen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen werden, soweit die Sporthallen dafür geeignet sind und schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Ein Widerruf ist kurzfristig insbesondere dann möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.

§ 2

Benutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Überlassung einer Sporthalle ist an die Stadt Alfeld (Leine) -Sportamt- zu richten. Die Weitergabe einer von ihr erteilten Benutzungserlaubnis oder eine Untervermietung der Sporthalle ist nicht gestattet.
- (2) Die Benutzungserlaubnis schließt andere Erlaubnisse/Genehmigungen nicht ein. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen des Brandschutzes und des Versammlungsrechts.

§ 3

Privatrechtliche Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der eigenen Sporthallen und für die Benutzung der Schulsporthallen des Landkreises erhebt die Stadt Alfeld (Leine) ein privatrechtliches Entgelt. Dieses Entgelt entspricht 50 % der vom Landkreis Hildesheim für die Benutzung der kreiseigenen Schulsporthallen festgesetzten Beträge.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt pro angefangene, tatsächlich in Anspruch genommene Benutzungsstunde
 - a) 3,01 € für die städtischen Sporthallen und für Gymnastikhallen
 - b) 5,07 € für eine einteilige Sporthalle
 - c) 6,27 € für eine zweiteilige Sporthalle
 - d) 7,46 € für eine dreiteilige Sporthalle

Diese Beträge werden jährlich gemäß der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland an die Preisentwicklung angepasst. Bezugsjahr für die o. g. Beträge ist insoweit das Jahr 2012.

- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind grundsätzlich folgende Nebenkosten abgegolten: Hausmeister (soweit vorhanden), Heizung, Energie, Reinigung, Wasser. Entstehen durch die Benutzung Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu entrichten.

§ 4

Abrechnung / Vorauszahlungen

- (1) Die tatsächlich in Anspruch genommenen Benutzungsstunden werden im Februar für das zurückliegende Kalenderjahr abgerechnet. Der Abrechnungsbetrag wird 2 Wochen nach Rechnungserteilung fällig.
- (2) Auf den Abrechnungsbetrag sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird in der Abrechnung nach den im Vorjahr in Anspruch genommenen Benutzungsstunden festgelegt.
- (3) Entsteht die Zahlungsverpflichtung erstmalig im Verlauf eines Kalenderjahres, richtet sich die Höhe der Vorauszahlungen nach den beantragten Benutzungsstunden.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Sportamt monatlich bis zum 10. des Folgemonats nicht genutzte Hallenzeiten mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen werden in der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- (5) Befindet sich ein Nutzer mit der Zahlung einer Vorausleistung oder des Abrechnungsbetrages mehr als 3 Monate in Verzug, kann ihm die weitere Benutzung einer Halle untersagt werden.

§ 5

Benutzungsbedingungen für die Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim

Die Überlassung der Schulsporthallen des Landkreises Hildesheim erfolgt zu den in den „Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken“ (Anlage 1) festgelegten Benutzungsbedingungen, sofern diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung keine abweichende Regelung enthält.

§ 6**Benutzungsbedingungen für die Sporthallen
der Stadt Alfeld (Leine)**

- (1) Die Überlassung der Sporthallen der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt zu den in der Sporthallenbenutzungsordnung (Anlage 2) festgelegten Benutzungsbedingungen, sofern diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltordnung keine abweichende Regelung enthält.
- (2) Sporthallen, deren Benutzung in einem Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und einem Sportverein geregelt wird, sind von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes ausgenommen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Sporthallenbenutzungs- und Entgeltregelung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Alfeld (Leine, den

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen

**Richtlinien
für die Überlassung schulischer Einrichtungen
des Landkreises Hildesheim
zu schulfremden Zwecken**

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) Schulische Einrichtungen des Landkreises Hildesheim können Veranstaltern auf Antrag zu schulfremden Zwecken überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltungen geeignet sind.

(2) Politischen Parteien können schulische Einrichtungen für überörtliche Veranstaltungen entgeltpflichtig überlassen werden.

(3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. *Die Nutzungsgenehmigung kann auch kurzfristig zurückgenommen werden, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.*

**§ 2
Verfahren zur Überlassung**

(1) Über den Antrag auf Überlassung der Einrichtungen entscheidet der Landkreis Hildesheim. Er kann die Entscheidung nach entsprechender Vereinbarung auf die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie die Schulen delegieren.

(2) *Die Überlassung der Einrichtungen muss mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden.*

(3) Sofern gedeckte Sportanlagen aufgrund einer besonderen Vereinbarung der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, entscheidet diese über den Antrag auf Überlassung.

(4) Die Überlassung wird mit der schriftlichen Anerkennung dieser Richtlinien durch den Veranstalter oder dessen gesetzlicher Vertretung wirksam.

**§ 3
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Einrichtungen schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumtem und besenreinem Zustand zu hinterlassen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.

(3) Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. *Geschieht dieses nicht, gilt der letzte Veranstalter vor Feststellung eines Schadens als Verursacher.* Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(4) Der Veranstalter hat eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter zu benennen, die oder der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien erfolgt.

(5) Die Einzelheiten der Benutzung werden zwischen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und der verantwortlichen Leitung geregelt. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der genehmigenden Stelle herbeizuführen.

(6) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er von der genehmigenden Stelle auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, dem Landkreis die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.

(7) Soweit die genehmigende Stelle zur Betreuung einzelner Einrichtungen besonderes Personal (z.B. Platzwartinnen/Platzwarte) einsetzt, tritt dieses an die Stelle der Hausmeisterin/des Hausmeisters.

(8) Bei Musikveranstaltungen ist ausschließlich der Veranstalter dafür zuständig evtl. erforderliche GEMA-Gebühren abzuführen. Eine gesamtschuldnerische Haftung als Mitveranstalter im Sinne der §§ 97 Urheberrechtsgesetz, 421, 823, 830 und 840 BGB durch den Landkreis wird ausgeschlossen.

§ 4 Haftung

(1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen des Landkreises zugefügt werden, haften der Veranstalter oder die hierfür verantwortlichen Benutzerinnen/ Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Landkreises gegenüber dem Veranstalter und den Benutzerinnen und Benutzern der Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen.

(4) Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken wird nach Maßgabe der vom Landkreis hierfür erlassenen Entgeltordnung erhoben.

II. Besonderer Teil

§ 6

Turn- und Sporthallen, Freisportanlagen

(1) Die Schulsportanlagen dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung, Sportschuhen und nur unter Aufsicht der verantwortlichen Leitung betreten und genutzt werden.

(2) Kleinsportgeräte der Schulen (Bälle, Seile, Keulen, Reifen, Badmintonnetze, Volleyballnetze usw.) können der Benutzerin/dem Benutzer **nicht** überlassen werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, beim Trainings- und Spielbetrieb eigene Erst-Hilfe-Ausstattung entsprechend der jeweils gültigen DIN-Bestimmungen vorzuhalten. Die in den Hallen vorhandenen Erste-Hilfe-Schränke oder ähnliches können den Benutzerinnen/Benutzern **nicht** zur Verfügung gestellt werden.

(4) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen, der Zutritt hierzu ist nur aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in verschmutztem Zustand hinterlassen werden.

(5) In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sportstätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine schulischen, personellen und organisatorischen Belange dem entgegenstehen. Der Veranstalter ist in diesen Fällen verpflichtet, *bei eintägigen Veranstaltungen das Entgelt nach § 3 der Entgeltordnung zu entrichten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann das Entgelt jeweils um den Reinigungsanteil von 29,8 % reduziert werden, sofern der Veranstalter die Zwischenreinigung übernimmt. Der letzte Veranstaltungstag ist voll zu berechnen. § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung bleibt unberührt.*

(6) Die jeweils geltenden Benutzungsordnungen für die einzelnen Turn- und Sporthallen sowie Freisportanlagen sind zu beachten.

(7) Außensportanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die genehmigende Stelle oder die von ihr ermächtigte Person über die Benutzbarkeit.

§ 7

Aulen, Eingangshallen, Pausenhöfe, Foren und Mensen

(1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung der Hausmeisterin/des Hausmeisters ausführen.

(2) Die technischen Anlagen in Aulen, Eingangshallen, Foren und Mensen dürfen nur durch die Hausmeisterin / den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 8

Märkte, Messen, Flohmärkte und ähnliches

Die Durchführung von Märkten, Messen, Flohmärkten u. ä. bedarf der Genehmigung des Landkreises Hildesheim. Der Antrag ist spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung beim

Landkreis Hildesheim einzureichen. Der Landkreis Hildesheim setzt das Entgelt für die in Anspruch genommenen Gebäude- und Grundstücksflächen im Einzelfall fest.

§ 9 Unterrichtsräume

(1) Die Überlassung von Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

(2) Schulische Geräte und Einrichtungen in Unterrichtsräumen dürfen nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden.

§ 10 Besondere Ordnung

(1) Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke in Turn- und Sporthallen und den Nebenräumen sowie den Sportfreianlagen und dem Schulgebäude ist untersagt.

(2) Bei Ganztagsveranstaltungen in Sport- und Turnhallen ist der Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur im Eingangsbereich der jeweiligen Halle erfolgen.

(3) Einweggeschirr und Einwegflaschen oder -dosen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Veranstalter sind verpflichtet, das Foyer/den Eingangsbereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und besenreinem Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle vom Veranstalter zu entfernen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.08.2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken“ vom 20. April 1998 außer Kraft.

Hildesheim, den 23.06.2011

Landkreis Hildesheim

Wegner

Landrat

HALLENBENUTZUNGSORDNUNG

I.

1. Die Sportstätten sind Einrichtungen für den planmäßigen Sportunterricht.
2. Diese Übungsstätten können den Vereinen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen werden, soweit sie dafür geeignet sind und schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen.
Maßgebend für die Überlassung sind die Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Hildesheim zu schulfremden Zwecken in der jeweils gültigen Fassung.

II.

1. Jeder einzelnen Nutzerin und jedem einzelnen Nutzer der Sportstätten wird auferlegt, sich persönlich zu bemühen, die Übungsstätten und die Nebenräume und alle in ihnen befindlichen Geräte und Einrichtungen sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Verantwortung dafür trägt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter. Zuwiderhandlungen führen zur Heranziehung des Vereins.
2. Die Sportstätten dürfen nur zu den festgelegten Übungszeiten von den aktiven Sportlerinnen und Sportlern des jeweiligen Vereins bzw. der Übungsgruppe betreten werden. Ohne die verantwortliche Übungsleiterin oder den verantwortlichen Übungsleiter ist den Sportlerinnen und Sportlern das Betreten der Übungsstätten nicht gestattet.
Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter hat als erste/r die Übungsstätten zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Die Pflichten der Übungsleiterin oder des Übungsleiters sind im Einzelnen in dem Nutzungsvertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung durch die Sportvereine geregelt.
3. Die Wasch- und Duschanlagen sind so zu benutzen, dass kein Wasser verschwendet wird. Die Wasserhähne und Duschen sind nach dem Gebrauch zu schließen.
4. Der Gang hinter den Umkleieräumen (Turnschuhgang) sowie alle Übungsstätten dürfen grundsätzlich nur in Turnschuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren hinterlassen, oder barfuß betreten werden.
Die Benutzung von Harz oder sonstigen Klebemitteln an Schuhen und Ballmaterial ist generell untersagt. Ausnahmen sind möglich für Punktspiele von Handballmannschaften, die in einer Liga spielen, in der nach den Statuten des Niedersächsischen Handballverbandes Haftmittel Verwendung finden dürfen. Für die Ausnahme vom generellen Verbot gelten Vorgaben, die in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten sind.
Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, dürfen nicht benutzt werden.
5. Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist in den Übungsstätten, den Nebenräumen und auf der Zuschauertribüne untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzerin oder der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in Bezug auf den Verein, dem die Benutzerin oder der Benutzer angehört, wenn die vom Verein bestellten verantwortlichen Übungsleiterinnen oder Übungsleiter zuvor beschriebene Zuwiderhandlungen dulden oder infolge fahrlässiger Aufsicht nicht verhindern.
Bei Ganztagsveranstaltungen in Sporthallen ist auf Antrag der Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sowie die Bereitstellung von kleinen Imbissen erlaubt.
Der Ausschank der Getränke und die Bereitstellung der Imbisse sowie deren Genuss darf nur im Eingangsbereich der jeweiligen Halle erfolgen. Die Vereine sind verpflichtet, den Eingangsbereich nach der Veranstaltung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle aus der Halle und vom Schulgelände zu entfernen sind.
6. Die Benutzung der Übertragungsanlage ist nur nach Einweisung durch den Hausmeister zulässig.
7. Das Betreten der Regie- und Lehrräume ist nur autorisierten Übungsleiterinnen oder Übungsleitern gestattet. Telefone dürfen nur bei Unfällen zum Herbeirufen einer Ärztin oder eines Arztes benutzt werden.
8. Im Gymnastikraum dürfen keine Ballspiele durchgeführt werden.
9. Zum Fußballspielen sind Hallenbälle zu benutzen.

10. Geräte und Einrichtungen der Übungsstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Vereine und die Schäden verursachenden einzelnen Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, nebeneinander. Sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Sportstätten, der Nebenräume sowie ihrer Einrichtungen.
11. Während der Nutzung entstandene Schäden und Unfälle sind in das ausliegende Veranstaltungsbuch einzutragen.
Folgt auf den Verein unmittelbar ein weiterer Verein, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und sind etwaige Schäden in diesem Buch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
Bei Schäden (zerbrochene Fensterscheiben etc.), die nach der Natur der Sache sofortige Maßnahmen durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister erforderlich machen, ist diese oder dieser unverzüglich zu benachrichtigen.
12. Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen.
13. Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich nach jeder Veranstaltung in das Veranstaltungsbuch einzutragen, das Licht zu löschen und die Halle ordnungsgemäß abzuschließen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der nachfolgende Verein seine Trainingszeit wahrnimmt.
14. Die Übungszeiten sind genau einzuhalten. Nach Beendigung der Trainingszeit haben die einzelnen Gruppen die Halle und die Nebenräume unverzüglich zu verlassen.
15. Die Übungsstunden sind bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Übungsstätten und die Nebenräume sind spätestens um 22.15 Uhr zu räumen.

III.

1. Das Betreten des übrigen Schulgeländes und des Schulgebäudes ist verboten.
2. Kraftfahrzeuge werden auf dem Parkplatz vor der Halle, Fahrräder im Fahrradständer, abgestellt. Die durch Bordschwellen von den Parkplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder deutlich abgegrenzten Plattenwege dürfen nicht befahren werden.
3. Das Betreten der Grünanlagen ist nicht gestattet.

IV.

1. Den Weisungen der Schulhausmeisterin oder des Schulhausmeisters oder der Hallenwartin oder des Hallenwartes ist Folge zu leisten. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des Schulträgers ist jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die sich aus der Benutzung der Sporthalle ergeben. Eine Haftung für verlorene und gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung, usw.) ist ausgeschlossen.

Hildesheim, den 22.12.2006

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

gez. Wegner

Sporthallenbenutzungsordnung

I.

Die Sportstätten der Stadt Alfeld (Leine) können den Vereinen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen werden, soweit sie dafür geeignet sind. Belange der Stadt Alfeld (Leine) dürfen dem nicht entgegenstehen. In den Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen geschlossen.

Die nachstehenden Benutzungsregelungen gelten für sämtliche Benutzer(innen) der Übungsstätte.

II.

1. Die Sportstätte darf nur genutzt werden, wenn mindestens zehn Sportlerinnen und Sportler aktiv an der Trainingseinheit teilnehmen.
2. Die Nutzer(innen) der Sportstätten haben das erforderliche Erste-Hilfe-Material (Verbandskasten) selbst bereitzuhalten. Von dieser Regelung sind die Schulen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) befinden, ausgenommen.
3. Jeder/jedem einzelnen Nutzer(in) der Sportstätte wird auferlegt, sich persönlich zu bemühen, die Übungsstätten und die Nebenräume und alle in ihnen befindlichen Geräte und Einrichtungen sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Verantwortung dafür trägt die/der Übungsleiter(in). Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verein bzw. die Übungsgruppe.
4. Die Sportstätten dürfen nur zu den festgelegten Übungszeiten von den aktiven Sportlerinnen und Sportlern des jeweiligen Vereins bzw. der Übungsgruppe genutzt werden. Ohne die/den verantwortliche(n) Übungsleiter(in) ist den Sportlerinnen und Sportlern das Betreten der Übungsstätte nicht gestattet. Der Name der Übungsleiterin / des Übungsleiters ist - soweit erforderlich - vorher bekanntzugeben.
5. Das Umkleiden darf nur in den Umkleideräumen vorgenommen werden. Die Wasch- und Duschanlagen sind so zu benutzen, dass kein Wasser verschwendet wird. Die Wasserhähne und Duschen sind nach Gebrauch zu schließen.
6. Die Übungsstätte darf nur in Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Die Sohlen der Turnschuhe dürfen keine farbigen Spuren hinterlassen. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, dürfen nicht benutzt werden.

Die Benutzung von Harz oder sonstigen Klebemitteln an Schuhen und Ballmaterial ist untersagt.

7. Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind in der Übungsstätte und in den Nebenräumen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die/der Benutzer(in) nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung auf Zeit, in schweren Fällen auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt in bezug auf den Verein, dem die Benutzerin / der Benutzer angehört, wenn die/der vom Verein bestellte verantwortliche Übungsleiter(in) zuvor beschriebene Zuwiderhandlungen duldet oder infolge fahrlässiger Aufsicht nicht verhindert.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Sporthalle einschließlich der Nebenräume sowie den Eingangsbereich nach der Nutzung in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenen Abfälle vom Sporthallengrundstück von den Nutzerinnen und Nutzern zu entfernen sind.

Die Benutzung der Telefone ist nur bei Unfällen zum Herbeirufen einer Ärztin / eines Arztes gestattet.

8. Zum Fußballspielen sind nur Hallenbälle zu benutzen.
9. Im Gymnastikraum dürfen keine Ballspiele durchgeführt werden.
10. Geräte und Einrichtungen der Übungsstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Vereine und die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, nebeneinander. Sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Sportstätten, der Nebenräume sowie ihrer Einrichtungen.
11. Während der Nutzung entstandene Schäden und Unfälle sind in die ausliegenden Veranstaltungsnachweise einzutragen.

Folgt auf den Verein unmittelbar ein weiterer Verein, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in dem Veranstaltungsnachweis zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

Bei Schäden (zerbrochene Fensterscheiben etc.), die nach der Natur der Sache sofortige Maßnahmen durch die/den Hausmeister(in) erforderlich machen, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen.
12. Nach Beendigung der Übungsstunden sind alle Geräte an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen
13. Die/der Nutzer(in) hat sich nach jeder Veranstaltung in den Veranstaltungsnachweis einzutragen.
14. Die Übungszeiten sind genau einzuhalten. Nach Beendigung der Trainingszeit haben die einzelnen Gruppen die Halle und die Nebenräume unverzüglich zu verlassen.
15. Die täglich letzten Übungsstunden sind bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Übungsstätte und die Nebenräume sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.

III.

1. Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
2. Die Stadt Alfeld (Leine) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Zuschauerinnen und Zuschauern aus der Benutzung bzw. aus dem Besuch der Turn- und Sporthallen erwachsen.

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Wolfgang Heintz